

Informationsbrief

Dezember 2021

hlb

Hochschullehrerbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Lehren und lernen – wofür und wie?

In diesen Zeiten kommen Sie vielleicht wie ich auch auf die Idee, darüber nachzudenken, wie Lehre in Zukunft aussehen wird. Ein Ziel unserer Bemühungen wird es sein, unsere Studierenden hochwertig auf ihr Berufsleben vorzubereiten.

Das hört sich möglicherweise einfach an, ist es allerdings aus meiner Sicht nicht. Wir sollten nicht übersehen, dass das, was wir machen, immer unter dem Blickwinkel der Freiheit von Forschung und Lehre steht. Meine These lautet kurz gesagt, dass der Kern von Hochschulen darin besteht, durch die frei gewählte und verantwortliche Gestaltung von Lernprozessen und Forschung einen wesentlichen Beitrag zur gedeihlichen Entwicklung unserer Gesellschaft beizutragen. Die Freiheit ist immer tendenziell eine Freiheit für etwas und nicht von etwas.

Der Beruf einer Professorin und eines Professors dient demnach nicht dazu, sich jeweils selbst zu verwirklichen. Das wird sich bei vielen mit dem Auftrag verbinden, ist aber nicht der primäre Zweck. Wenn aber ein zentraler Ansatz in der Vorbereitung auf das Berufsleben besteht, stellt sich die Frage, was alles dazu gehört. Und genau das ist die Schwierigkeit. Wer kann sagen, was sich in Zukunft als wichtig im Beruf herausstellen wird? Aus diesem Grund könnte die Idee dafür, was am Ende des Studiums bei den Studierenden bewirkt wurde, darin bestehen, neben den grundlegenden fachlichen Fertigkeiten auch die sogenannten Metakompetenzen zu fördern.

Dazu gehört es zum Beispiel, eine Grundhaltung zu fördern, sich Neuem zu öffnen. Das wiederum benötigt bei den Studierenden die Erkenntnis, dass sich mit spürbarer Anstrengung versehene Arbeiten lohnt. In der Lernforschung wird das als Selbstwirksamkeitswahrnehmung bezeichnet und ist wahrscheinlich mit Abstand der Lernerfolgsmultiplikator Nummer Eins. Die Aufgaben, die uns als Lehrenden demzufolge zukommen, heißen, neben der Auswahl der fachlich von uns dargebotenen Inhalte, Inspiration und Ermutigung sowie die Schaffung einer Atmosphäre des Gelingens.

Sie werden an dieser Stelle vielleicht eine Frage stellen: Und was soll ich tun, wenn die Studierenden nicht die Voraussetzungen mitbringen, um das Studium zu bewältigen? Auch wenn nicht alle das teilen werden, sage ich, dass wir versuchen sollten, ein Angebot an unseren Hochschulen zu gestalten, die diese Defizite nachbessern. Ich nehme das Thema mit in den Landtag und werde den verantwortlichen Bildungspolitikern ans Herz legen, die Schulausbildung zu verbessern. Und zwar so lange, bis sie es nachvollziehen können – versprochen!

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe
Präsident des **hlnr**

Evaluierung der Lehre

Die Lehrevaluation soll als interne Qualitätssicherung in der Hochschule und zumeist auch als Maßstab für die Gewährung von Mitteln, gerade auch von finanziellen Mitteln (Leistungsbezügen), dienen. In diesem Zusammenhang konkurrieren die Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrenden aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG einerseits mit dem Bewertungsbedürfnis und der Qualitätskontrolle andererseits.

Die Qualität der Lehre ist insbesondere über den Inhalt und die methodische und didaktische Gestaltung feststellbar. Dies wiederum tastet die Lehrfreiheit der Hochschullehrenden in ihrem Kern an. Jedoch: Das Bundesverfassungsgericht hat schon früh – bereits im Jahr 2004 – entschieden, dass Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG kein Verbot enthält, die Verteilung von Mitteln an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität zu knüpfen. Erforderlich seien dafür die Wahrung der Wissenschaftsadäquanz, die sachliche Begrenzung der Bewertung und die organisatorische Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft. Diese hehren Ziele müssen indes praktisch handhabbar gemacht werden. Die Hochschulgesetze schreiben daher die Evaluation und Qualitätssicherung in ihren Grundzügen vor, leider aber ohne nähere Ausgestaltung des Verfahrens und weiterer Einzelheiten. Es bleibt den Hochschulen jeweils selbst überlassen, alle weiteren Einzelheiten und das konkrete Verfahren der Lehrevaluation in einer eigenen Ordnung – auch Satzung genannt – zu regeln. Zu der Rechtmäßigkeit von Evaluationssatzungen existiert interessante Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in einem vom **hlnr** unterstützten Verfahren aus 2019.

Leider bleibt trotzdem weiter offen, wie es sich etwa bezüglich der Einsicht in die Evaluationsergebnisse verhält, etwa durch die Fachbereichsleitungen. Wer kann wie lange Einsicht nehmen und vor allem in welche Daten? Können beispielsweise Rohdaten eingesehen werden oder nur aggregierte (zusammengefasste) Datensätze? Die entsprechende Ordnung der Hochschule hat diese Fragen bestenfalls zu regeln. Auch sollte in der Satzung ein Hinweis aufgenommen werden, dass die vom Gesetz vorgesehene Veröffentlichung der Ergebnisse ausschließlich anonymisiert erfolgt, denn es ist zu beachten, dass Hochschullehrende auch im Amt Grundrechtsträger sind und sich auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung berufen können. Schließlich stellen sich auch ungeachtet dessen Fragen ganz grundsätzlicher Natur, etwa die, ob die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Evaluationssatzungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage genügt und wie es um die Fachkompetenz der Studierenden, Hochschullehrende valide zu bewerten, bestellt ist.

Das alles zeigt: Das Thema der rechtmäßigen Evaluation der Lehre ist noch längst nicht abgeschlossen.

RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Christian F. Fonk

Warum gute Lehre Landessprache braucht

Zu den wichtigen Markenzeichen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gehören v. a. die starke Orientierung der Lehre an der beruflichen Praxis und dadurch ihre besondere Bedeutung für die regionale Wirtschaft. Der gute Ruf unseres Hochschultyps erwächst deshalb nicht zuletzt aus den Berufserfolgen unserer Absolventen. Allerdings gefährdet eine sprachpolitische Entwicklung der letzten Jahre diese Erfolge.

Die Bedeutung englischer Sprachfertigkeiten der Absolventen für internationale Wissenschafts- und Wirtschaftskommunikation ist unbestritten. Das Englische hat deshalb als Fremd- und Fachsprache zu Recht einen prominenten Platz in unserem heutigen Bildungskanon. Auch Studiengänge in der Fremdsprache Englisch können sinnvoll sein. Der Wegfall der Landessprache hat allerdings Nebenwirkungen, die man sich vor Augen führen muss.

Ein Studium in der Fremdsprache Englisch hat nach Erfahrungsberichten und Studien¹ durch das im Vergleich zum muttersprachlichen beiderseitig niedrigeren Sprachniveau nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der Lehre und die Lernstoffrezeption. Das führt aufgrund des vorgegebenen zeitlichen Rahmens zu einer deutlichen Reduktion der Lerninhalte eines Studiums, aber auch der Tiefe wissenschaftlicher Wahrnehmung und Durchdringung. Hinzu kommt, dass diese Studierenden keine fachsprachliche Kommunikationsfähigkeit in der Landessprache erwerben. Das ist für den überwiegend landessprachlichen Bereich des Arbeitsmarktes ein schwerwiegender Nachteil, der die Studierenden schon bei der Suche nach Praktikumsplätzen und Abschlussarbeiten einschränkt. Für die Zielgruppe der ausländischen Studierenden ohne Deutschkenntnisse, für die englischsprachige Studiengänge eigentlich die Einwanderung erleichtern sollen, beeinträchtigt dieses Problem in Verbindung mit der häufig ebenfalls schwachen umgangssprachlichen Sprachfähigkeit nachweisbar den Studienerfolg und noch mehr den Erfolg auf dem deutschen Arbeitsmarkt².

Langfristig und flächendeckend könnte der Wegfall landessprachlicher Lehre umgekehrt auch die Weiterentwicklung landessprachlicher technischer, fachwissenschaftlicher und auch alltagsprachlicher Begrifflichkeiten und damit die Landessprachen insgesamt beeinträchtigen.

Die Fähigkeit, sich in der deutschen Sprache fachlich präzise und verständlich auszudrücken, ist sowohl bei Abiturienten als auch bei Absolventen ohnehin schon länger spürbar rückläufig. Dieser Trend wird durch die Verdrängung der Landessprache aus der höheren Bildung weiter verschärft. Letztendlich leidet darunter die Innovationsfähigkeit des Standortes, die auch in Zukunft von den Hochschulabsolventen mitgetragen werden muss.

„Alles ist besser auf Englisch“ ist deswegen kein nachhaltiges Rezept für das Fachhochschulstudium.

Prof. Dr. phil. Olga Rösch, Technische Hochschule Wildau
Vizepräsidentin Hochschullehrerbund **h1b**

1 <http://www.diva-portal.org/smash/get/diva2:111440/FULLTEXT02>
2 https://www.svr-migration.de/publikationen/schrumpfende_hochschulstandorte/

Kurz Informiert

Verantwortlichkeit und Haftung für Ansteckungen in der Coronazeit bei Präsenzveranstaltungen

Nach § 839 Abs. 1 BGB führt ein durch einen Beamten oder eine Beamtin schuldhaft verursachter Schaden, der auf einer Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht beruht, zu einem Schadenersatzanspruch. Dieser Anspruch gegen den Beamten oder die Beamtin wird über Art. 34 GG auf den Staat übergeleitet. Die Amtshaftungsansprüche bestehen also im Außenverhältnis direkt gegenüber der Hochschule. Weist beispielsweise eine Studierende oder ein Studierender die Teilnahme an der konkreten Lehrveranstaltung als Ursache seiner Ansteckung mit Covid-19 zweifelsfrei nach (kausaler Schaden), ist somit ein Schadenersatzanspruch gegen die Hochschule grundsätzlich denkbar, wenngleich der Nachweis in der Regel schwer fallen dürfte.

Im Innenverhältnis zwischen Hochschule und Hochschullehrenden kann die Hochschule indes einen Rückgriffsanspruch gegen den einzelnen Hochschullehrer oder die einzelne Hochschullehrerin geltend machen, soweit dieser bzw. diese grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, also grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen das Hygienekonzept verstoßen hat. Allerdings ist in diesem Fall wiederum zu eruieren, ob eine bestehende Diensthaftpflichtversicherung (**h1b**-Mitglieder sind über den **h1b** diensthaftpflicht-versichert) wenigstens im Fall der groben Fahrlässigkeit den Schaden übernimmt.

Für das Wintersemester 2021/2022 gilt nach den Corona-Schutzverordnungen der Bundesländer für Veranstaltung in geschlossenen Räumen die 3G-Regelung. Die Überwachung der Einhaltung dieser Regelung – idealer Weise als Einlasskontrolle – ist als Teil der Ausübung des Hausrechtes zentrale Aufgabe der Hochschule.

RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Christian F. Fonk

h1b Nordrhein-Westfalen

Aus der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung



Dr. Christian Fonk
Rechtsberatung



Dr. Karla Neschke
NRW-Beraterin



Gaby Wolbeck
Mitgliederbetreuung

Hochschullehrerbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Postanschrift Wissenschaftszentrum · Postfach 201448 · 53144 Bonn
Besucherschrift Godesberger Allee 64 · 53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 0 · Telefax 0228 55 52 56 99
E-Mail info@h1b-nrw.de · Internet www.h1b-nrw.de